

## Anlage

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 4.Änderung des Bebauungsplanes  
Wohngebiet "Am Benitz" - Stadt Haldensleben**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
1.	50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	24.09.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</li> <li>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.	Abwasserverband "Untere Ohre" Haldensleben	15.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Abwasserverband Haldensleben "Untere Ohre" ist im Bereich der Gemarkung Haldensleben für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung zuständig. Nach Durchsicht der Unterlagen wird mitgeteilt, dass die Änderung der Bauleitplanung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Belange der öffentlichen Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung haben und somit keine Bedenken gegen den Inhalt der Entwürfe zur Änderung der Bauleitplanung bestehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
3.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	07.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
4.	Avacon Netz GmbH	20.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Avacon Netz GmbH gibt zum Vorhaben grundsätzlich ihre Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben seitens der Avacon geplant.</li> <li>- Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass Umverlegungen der Anlagen möglichst vermieden werden, Mindest-/ Sicherheitsabstände zu den Anlagen eingehalten werden, einer Über- / Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken ohne vorherige Abstimmung nicht zugestimmt wird, bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist, bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, dieses spätestens 30 Werktage zuvor anzuzeigen und mit der Avacon abzustimmen ist, eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss, die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen hat.</li> <li>- Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.</li> <li>- Die Avacon ist an der weiteren Planung zu beteiligen, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dringlich gesicherten Schutzstreifen der Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen "Avacon Leitungsschutzanweisung" zu entnehmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Im Plangebiet der Änderung befinden sich nur Hausanschlussleitungen. Der Sachverhalt bedarf keiner Behandlung im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes.</li> <li>- Der Sachverhalt betrifft nicht den Bebauungsplan.</li> <li>- Im Bebauungsplan ist eine weitere Beteiligung nicht vorgesehen.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

5.	Deutsche Telekom Technik GmbH PT124	08.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben und zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Benitz" der Stadt Haldensleben wurde mit Schreiben vom 18.08.2020 zum Vorentwurf, eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme gilt unverändert für den Entwurf weiter.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme enthält einen Lageplan der Leitungen, die sich bis auf den Hausanschluss im öffentlichen Raum befinden. Auswirkungen auf das Leitungsnetz sind nicht erkennbar.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
6.	GDMcom mbH	28.09.2020 01.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransport-gesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen - nicht betroffen; ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen.</li> <li>- Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.</li> <li>- Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH, GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</li> <li>- Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</li> <li>- Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich.</li> <li>- Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
7.	GasLine Telekommunikationsnetz (PLEdoc GmbH)	28.07.2020 (gem. §4 Abs.1 BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die PLEdoc GmbH teilt mit, dass von ihr verwalteten Versorgungsanlagen der Eigentümer bzw. Betreiber Open Grid Europe GmbH Essen, Kokereigasnetz Ruhr GmbH Essen, Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern Schwaig bei Nürnberg, Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL) Essen, Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG) Essen, Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG) Dortmund, Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP) Essen, GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH), Viatel GmbH (Zayo Group) Frankfurt von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden.</li> <li>- Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnimmt die PLEdoc GmbH den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Es wird darauf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Maßnahmen wurden im Entwurf des Bebauungsplanes in die Begründung aufgenommen. Eine Stellungnahme der GasLine hierzu wurde jedoch nicht abgegeben.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

			<p>hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von der PLEdoc GmbH verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Es wird um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren gebeten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Abgrenzung des Plangebietes wurde nicht geändert.</li> </ul>	
8.	K+S Kali GmbH Werk Zielitz	17.07.2020 (gem. §4 Abs.1 BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes 614/90/1008 (Zielitz II). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S Minerals and Agriculture GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend §110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert. Bisher sind im Bereich keine Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung messtechnisch nachgewiesen. Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 0,5 m ±50% zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schiefen werden max. 2mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 1mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20km. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben grundsätzlich keine bergschadenkundliche Bedeutung. Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus unserer Sicht Beeinträchtigungen des Vorhabens nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen.</li> <li>- Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S Minerals and Agriculture GmbH keine übertägigen Anlagen betrieben.</li> <li>- Die Hinweise sind teilweise in der Begründung zur 4.Änderung des Bebauungsplans unter Punkt 3.3. im Absatz "bergbauliche Belange" berücksichtigt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Angaben wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung in die Begründung übernommen.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Angaben wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung korrigiert, soweit sie nicht zutreffend waren.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
9.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	05.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach überschlägiger Prüfung des Vorganges bestehen gegen das Bauvorhaben in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken.</li> <li>- Bei der weitergehenden Planung sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten, Wendehämmer und Stichstraßen vorgibt, als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf das unumstößliche Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen hingewiesen. Des Weiteren wird gebeten, die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung - AES (§19 - Standplätze, Transportweg und sonstige Regelungen) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu beachten. Sollten sich im Rahmen der Ausbauplanung Verstöße gegen die Vorschriften ergeben, muss eine Festlegung von Bereitstellungsplätzen für alle Abfallfraktionen vor dem Wohngebiet durch die Stadt Haldensleben erfolgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Bebauungsplan setzt keine öffentlichen Verkehrsflächen fest. Die Fläche ist über die Straße Am Benitz erschlossen. Der Sachverhalt bedarf keiner Behandlung im vorliegenden Bebauungsplanverfahren.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

10.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	21.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich jedoch im Randbereich und in unmittelbarer Umgebung eines archäologischen Denkmals (Ortsakte Neu Haldensleben, Fundplatz 5 jungsteinzeitliche Siedlung). In aufgeschütteten Böden können sich umgelagerte archäologische Funde befinden. Es ist daher möglich, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Der Baubeginn muss dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie rechtzeitig mitgeteilt werden, damit eine Baubeobachtung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder einen Beauftragten stattfinden kann. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen (§14 Abs.2 DenkSchG LSA).</li> <li>- Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9 Abs.3 DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen §14 Abs.9.</li> <li>- Dieses Schreiben ist als Information zu betrachten, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise wurden bereits im Entwurf in den Plan aufgenommen.</li> <li>- Der Sachverhalt betrifft nicht den zur Abstimmung gestellten Bebauungsplan.</li> <li>- Anträge auf denkmalrechtliche Genehmigungen sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
11.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	20.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereits mit Schreiben vom 30.07.2020 wurde eine Stellungnahme abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten nochmalige Prüfungen zur Änderung, um die Stadt auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</li> <li>- Bergbau: Die Stellungnahme Abteilung Bergbau vom 30.07.2020 gilt weiterhin. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.</li> <li>- Geologie: Zu den Belangen der Geologie werden keine weiteren Hinweise gegeben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Stellungnahme vom 30.07.2020 enthält keine abwägungsrelevanten Sachverhalte zum Bebauungsplan.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
12.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	05.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Planung bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind nicht betroffen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
13.	Landesstraßenbau- behörde Sachsen- Anhalt, Regionalbereich Mitte	03.11.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte (LSBB) ist für die Bundes- und Landesstraßen der zuständige Straßenbulasträger. Mit der 4.Änderung des Bebauungsplanes "Am Benitz" werden die Belange, die die LSBB zu vertreten hat, nicht berührt. Demnach gibt es keine Hinweise oder Einwände</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
14.	Landesver- waltungsamt	07.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die obere Abfallbehörde stellt fest, dass die Belange nicht berührt sind. Im Bereich des Vorhabens befindet sich keine Deponie, die im Zuständigkeitsbereich liegt.</li> <li>- Hinweise: In etwa 800m nördlicher Richtung befindet sich die</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach §4 Abs.2</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

			Deponie Haldensleben. Sie ist eine Deponie der Deponieklasse II. Sie befindet sich in der Stilllegungsphase. Betreiber der Deponie ist der Kommunalservice LK Börde AöR. (Koordinaten 665436 / 5798757 (ETRS89 / UTM Zone 32N)) Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§32 AbfG LSA). Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§18 Abs.1 BodSchAG LSA).	BauGB beteiligt.	
		07.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde.</li> <li>- Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt.</li> <li>- Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
		08.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es werden keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser berührt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
		23.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 4.Änderung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Benitz" der Stadt Haldensleben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
15.	Landkreis Börde	20.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesplanerische Feststellung der unteren Landesentwicklungsbehörde: Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange stellte die oberste Landesentwicklungsbehörde am 14.07.2020 fest, dass die Raumbedeutsamkeit des Vorhabens nicht gegeben ist. Weitere Hinweise wurden in der Stellungnahme vom 30.07.2020 aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde dargelegt. Weitere Belange sind nicht vorzubringen. Die Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde vom 28.07.2020 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</li> <li>- Von Seiten des Amtes für Kreisplanung ist die in der Begründung Punkt 6.2 aufgeführte externe Kompensationsmaßnahme mit Flurstücksangaben in die textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung aufzunehmen.</li> <li>- Natur- und Umweltamt / SG Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 4.Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Benitz" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.</li> <li>- SG Naturschutz und Forsten: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die 4.Änderung des B-Plans "Wohngebiet Benitz". Die Stadt Haldensleben hat die zeitnahe Realisierung der externen Ausgleichsmaßnahme (Pflanzung einer Hecke auf einem ehemaligen Wegegrundstück in der Siedlung Klausort) sowie deren dauerhafte Erhaltung und Pflege zu gewährleisten.</li> <li>- SG Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</li> <li>- SG Wasserwirtschaft: Es bestehen keine Bedenken gegen die</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Durchführung wird über den städtebaulichen Vertrag gesichert. Gemäß §1a Abs.3 Satz 4 BauGB können an Stelle von Festsetzungen auch vertragliche Vereinbarungen nach §11 BauGB getroffen werden. Dies erfolgt vorliegend.</li> <li>- Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung.</li> <li>- Der Sachverhalt wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

		<p>Änderung des Bebauungsplans "Wohngebiet Benitz" der Stadt Haldensleben. Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweise: Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o.ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen abgerufen werden. Wenn im Plangebiet Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z.B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §§ 8-10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen. Aufgrund der geringen Geschütztheit des Grundwassers sind bei sämtlichen Handlungen und Maßnahmen die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach §5 WHG in besonderem Maße zu beachten.</li> <li>- Das Plangebiet tangiert im nördlichen Bereich ein Standgewässer. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gelten für den angrenzenden 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen die Bestimmungen und Verbote des §38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §50 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA). Diese Regelungen sind auf den Außenbereich beschränkt. Festgesetzte Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiet werden von diesem Vorhaben nicht berührt.</li> <li>- Das Rechtsamt, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, betont, dass Kampfmittel in einem ausreichenden Maße und sachlich zutreffend berücksichtigt wurden.</li> <li>- Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, wird gebeten den Landkreis Börde gemäß §4a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren ein ausgefertigtes und bekannt gemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Sachverhalte betreffen konkrete Baumaßnahmen und nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Sie bedürfen im Bebauungsplanverfahren keiner Behandlung.</li> <li>- Die Entfernung zum Gewässerrand beträgt mehr als 5 Meter. Der Sachverhalt betrifft nicht den Änderungsbereich.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.</li> </ul>	
--	--	--	---	--

16.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr - Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung	13.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesplanerische Abstimmung nach §13 Abs.2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA): Zum Vorentwurf der 4.Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet "Am Benitz" der Stadt Haldensleben, Planungsstand Juni 2020 wurde mit Schreiben vom 14.07.2020 (Az.20221/31-01004.1) festgestellt, dass diese Planung nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung hierfür demnach nicht erforderlich ist. Nach Prüfung des Entwurfes, Planungsstand August 2020, wird die Feststellung vom 14.07.2020 weiterhin aufrecht erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine erneute landesplanerische Abstimmung gem. §13 Abs.1 LEntwG nicht erforderlich ist, soweit sich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
17.	Regionale Planungsgemeinschaft	15.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde Ref.24 wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
18.	Stadtwerke Haldensleben GmbH	13.07.2020 (gem. §4 Abs.1 BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen keine Einwände.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
19.	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	18.08.2020 (gem. §4 Abs.1 BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die TWM GmbH unterhält keine Anlagen im Plangebiet. Es bestehen daher keine Einwände.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
20.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	30.09.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vom Vorhaben sind keine Gewässer II.Ordnung betroffen, die gemäß §54 WG LSA der Unterhaltungspflicht des Verbandes unterliegen. Es bestehen keine Einwände.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich